

9. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die seit dem Ablaufe des Jahres 1851 in Wirksamkeit gebliebene Verfassung wurde einschließlich der Verordnung, das Verfahren bei der Wahl von Mitgliedern der Bürgerschaft betreffend, vom 30. Dezember 1848 einer durch die neuen Verhältnisse bedingten Reform unterzogen, als deren Ergebnis sich die Verfassung vom 5. April 1875 darstellt, die unter dem 2. Oktober 1907 neu veröffentlicht wurde. Die alte Geschäftsordnung der Bürgerschaft datiert vom 19. Juli 1875, die des Bürgerausschusses vom 16. Februar 1876. Zum Bundesrate wie zum Reichstage entsendet Lübeck je einen Vertreter.

Bekanntmachung,

betreffend den Wortlaut der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck.

(Veröffentlicht am 26. Oktober 1907.)

Auf Grund des Rat- und Bürgerschlusses vom 30. September 1907 bringt der Senat den Wortlaut der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck, wie er sich nach den Beschlüssen des Senates und der Bürgerschaft vom 5. April 1875, 21. Juli 1879, 13. Februar 1899, 13. März 1899, 9. August 1905, 28. März 1906 und 17. Juli 1907 ergibt, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. Oktober 1907.

Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung „die freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2. Angehörige des lübeckischen Freistaates sind diejenigen, deren lübeckische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.